

Reklagen und Beschwerdegegnen

Land und K l o d e r n e n ,
verleitet durch den Niedertrachtigen Minister des Innern,
Hannover, Lauenburg,

Gege

- Prozessvollmacht: Rechtsanwalt: [redacted] -

Klager und Beschwerdeführer:

Walter B [redacted] ,
[redacted] , [redacted] , England.

In der Entscheidungssache

B E S C H L U S S

II 22 199/58

BUNDESGERICHTSHOF

2437 050

Entsch.-sammlung des Monats

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Waas, Dr. Graf, Korn und Dr. Fockner

in der Sitzung vom 16. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil der 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom 13. Dezember
1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Anlagen für das
Beschwerdeverfahren wurden nicht erhoben.
Die außergerichtlichen Kosten hat der
Kläger zu tragen.

- 3 -

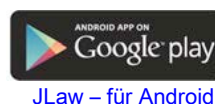
Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Der Kläger hat diese Nebenentscheidung mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten.

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Dauer des Entschädigungszeitraums ohne Rechtsfehler festgesetzt. Sein Einkommen gewährt dem Kläger seit dem 1. Januar 1957 eine ausreichende Lebensgrundlage (§ 75 Abs. 1, 2; 92 BGG). Die in Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 der 3. DV-BGG enthaltene Einkommensübersicht ist richtig angewandt worden. Sie weist die durchschnittlichen Bruttogehälter der vier Beamtengruppen aus. Die Zahlen der Tabelle sind nach den durchschnittlichen Bruttogehältern der nach Lebensalterstufen gegliederten Besoldungsempfänger errechnet worden (BGR RzW 1962, 495 Nr. 23). Schon aus diesem Grunde kommt es für die Entscheidung der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Verfolgte durch nachhaltig erzielte Einkünfte eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, auf sein Bruttoeinkommen aus der neuen Erwerbstätigkeit an. Nur auf diese Weise werden vergleichbare Bezüge einander gegenübergestellt. Die von Land zu Land verschiedene steuerliche Behandlung des Bruttoeinkommens kann bei diesen Vergleichen keine Rolle spielen. Darauf ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 75 BGG mehrfach hingewiesen worden (RzW 1961, 395 Nr. 29; 1967, 467 Nr. 22). Die Auffassung der Beschwerde, das Berufungsgericht habe die Tabelle der Anlage 1 zu § 12 der 3. DV-BGG nicht richtig angewandt, weil nach deutschem Steuerrecht die Aufwendungen für die Bezüge von Angestellten das Bruttoeinkommen minderten, nach englischem Steuerrecht dagegen nicht, ist unzutreffend. Die Beschwerde übersieht, daß derartige Besonderheiten bei der pauschalen Ermittlung der Berufsbeschädigung nicht berücksichtigt werden können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da auch im übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen, muß das Rechtsmittel des Klägers nach § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Kaas